



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.III. Des Evangelischen Fürsten-Raths Bendencken in puncto
Commerciorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. von ihnen nur per modum Consilii gesetzt, und liesen es zu fernerm Nachdenken ge-
 April. stellet seyn.

1646.
 April.

2) Wegen der Repräsentation, sey solches ad instantiam etlicher erinnert worden, so jeto nicht zur Stelle wären: erboten sich aber, dieselben um eigentliche Declaration und Information zu ersuchen.

3) Daß das Memorial in puncto Commerciorum nicht verlesen worden, sey erstlich nur zu Gewinnung der Zeit verblieben; zumahlen man es secundo zuvor hin dem Chur-Maynßischen Directorio zu Münster übergeben, und verhoffet, es würde communiciret: wie dann auch tertio beandt, daß die Beylagen nicht pflegen verlesen zu werden; jedoch wollen sie es entweder verlesen, oder sonst ad Acta einschicken etc.

Was auch wegen der Hanse-Städte erinnert worden, wäre es doch expresse gesetzt, daß es citra cujusque præjudicium seyn solle, und hätte man also hier unter nichts ungebührliches gesucht.

Die Fortificationes betreffend, hätte man allein diejenigen Städte ausgenommen, welche es durch Privilegia oder Pacta hergebracht.

Der Eingriff in der Städte Rath's Directorium wäre zwar nicht ad effectum gebracht, sondern nur attentiret worden; wie er dann dieselben Conclusa per extractum communiciren wollte.

Die Erhöhung der Cansley-Tax im Kayserlichen Cammer-Gerichte belangend, erbothen sie sich gleichfalls zur Information, suchten nur allein, daß es auf einen Reichs-Tag möchte gebracht werden. Und wie man nun, a parte des Städte-Rath's, nochmals nicht gemeynet sey, dem Churfürstlichen Collegio einigen Eintrag zu thun, als begehreten sie auch Fürsten und Ständen in ihrem Jure Superioritatis keinesweges ein zu greiffen, salvo tamen cujusque Jure. Bey dem abgelesenen Memorial hätten sie nichts zu erinnern: soviel aber die Deputation anlangt, wollten sie einen von der Rheinischen, und einen von der Schwäbischen Band darzu denominiren.

Chur-Maynßisches Reichs-Directorium: Wollten nicht unterlassen, bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris sich der Zeit zu erkundigen, und nachmahls den Herren Deputirten zu notificiren. Im übrigen wäre nur noch dieses zu erinnern: weil man ex parte Maynß observiret, als wann die Reichs-Städte wegen ihres Voti, ob es Decisivum sey oder nicht, wären beschwehret worden: und aber dergleichen, ihres Wissens, weder hier, noch zu Münster geschehen; so wäre es ihres Erachtens besser gewesen, wann sie es gar ausgelassen hätten.

Daß nun auch diese 26. Session oder continuirte Re- und Correlation, bey Conferirung der Protocollen, in substantialibus, soviel man pro ratione loci & temporis assequiren können, vollständig und gleichstimmig befunden worden, bezeuget hiemit eigenhändig

Christian Werner.
 Samuel Ehart.
 Eusebius Jäger.
 Christian Lampadius.

N. III.

Des Evangelischen Fürsten-Rath's Bedencken in puncto Commerciorum.

N. III.

Evangel. Für-
 sten-Rath's
 Bedencken in
 puncto Com-
 merciorum.

Nachdem der Punctus Commerciorum bis anhero darum nicht in Deliberation kommen, weiln die Erbaren Frey- und Reichs-Städte, auch Hanse-Städte, darüber vernommen werden sollen, und dann dieselben, ihre Gedaycken nunmehr erdßnet, zu Papier gebracht und vermittelst eines Memorials übergeben: so haben Evangelische Fürsten und Stände dasselbe mit gebührendem Fleiß durchlesen. Und gleich-
 wie

1646.
April.

wie Chur-Fürsten und Ständen, ja jedem hoch und viel daran gelegen, daß die Commercien hinwiederum in richtigen Schwang kommen, sonderlich auch die zu des Heiligen Römischen Reichs Inwohner und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung eingeführte Ungeschicklichkeiten, der Kayserlichen Wahl - Capitulation nach, gänzlich abgethan werden: Also wird allermänniglich sorgfältig fürtrachten, damit es forderlichst könne und möge zu Werck gestellet, und wohl eingerichtet werden.

1646.
April.

Und ob man wohl gerne gesehen, daß die Erbaren Frey- und Reichs-Städte ihre Gedancken hierüber absonderlichen übergeben, und sich mit den Hanse-Städten nicht combiniret hätten, in sonderbarer Betrachtung, daß die Hanse-Städte in solcher Qualität mit dem Reichs-Städte Rath nicht zu schaffen, viele auch unter denselben Fürsten und Herren unstreitig unterworfen seyn: Weils aber allbereit die Uebergebung geschehen, als lässet man es circa præjudicium & consequentiam vor dißmahl dahin gestellet seyn: gleichwol aber ist hierbey unerinnert nicht zu lassen, wie zwar die Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte bey den Commerciis hoch interessiret seyn; daß sie aber zu erst und directe die Commercien in ihrer Disposition haben sollen, würde der Kayserlichen auch Römischen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, Privat-Personen, sogar auch den geringsten Unterthanen, zum Präjudiz gereichen. Derowegen dann zu forderst Ihre Römisch-Kayserliche auch Römische Majestät, dann auch Chur-Fürsten und Stände darüber billig zu vernehmen, und was Sie erinnern, in gebührende Consideration zu ziehen ist. So läuft auch wieder den bekandten Reichs-Stylum, daß in solchem Memorial die Worte, Råthe, Botschafften und Gesandte gebraucht worden: dann ob zwar den Frey- und Reichs-Städten die Jura Legationis nicht gestritten werden, so können doch die Hanse-Städte, welche Mediat seyn, dergleichen Jura sich nicht arrogiren.

Sonsten ist man mit ihnen gar wohl einig, daß alles dasjenige, so bis anhero den freyen Lauff der Commerciis gehindert, möge abgestellet, und alles auf solchen Fuß wieder gesetzt und redintegriret werden, dardurch Handel und Wandel wieder in Schwang und unhinderlichen Gang zu bringen, wie dann nicht allein die auf dem Rhein neu-angestellte und erhöhete Staffel- und andere Gelder, sie haben auch Rahmen wie sie wollen, abzuschaffen, sondern auch, was auf der Donau, Weser, Elbe und andern schiffreichen Wassern, dißfalls neuerlich eingeschlichen, erhöhet oder zur Ungebühr ausgebracht, gänzlich abzuthun. Die Zölle aber, so vor diesem rechtmäßig erlanget oder hergebracht worden, darbey lässet man es verbleiben, was auch sonst ein oder der andre hohes und niedrigen Standes, bey den Zöllen und Commerciis gebührllichkeit erlanget und üblich hergebracht, darbey wird es gelassen, inskünftige aber ist nicht mehr als billig, den Reichs-Verfassungen auch gemäß, daß ohne Vorwissen und Einverwilligung Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Stände, weder neue Zölle vergeben, alte erhöhet oder prolongiret werden. Wer nun dergleichen Zoll-Gerechtigkeit rechtmäßig erlanget oder hergebracht, oder auch in Zukunft obbeschriebener massen erlangen wird, derselbe hat solcher sich nicht unbillig zugebrauchen, damit es aber desto fliglicher geschehen möge, wird der grosse Mißbrauch der Zoll-freyen Paß-Zettul Einhalt zu thun und zu mäßigen seyn; jedoch ist der bekandten wohl hergebrachten Gewohnheit, dardurch die Churfürsten, Fürsten, Grafen, Ritterschafft und andere, an demjenigen, was sie vor Dero Hof-Staat und Haushaltung bedürfften und gebrauchen, von Zoll befreyet seyn, hierdurch nichts abgebrochen, wo aber ein anders Herkommen und observiret worden, müste es dabey auch sein Verbleiben haben.

Die Brück- und Pflaster-Gelder können so ferne bleiben, wann sie nicht gesteigert, sondern dasjenige gefordert wird, was vor den entsprungenen Krieg von Anno 1618. her gebräuchlich, und mit Beliebung der Benachbarten üblich gewesen.

Die Consumation-Accise-Gelder und andere Neuerungs weise eingeführte Imposten aber, wie die immer benennet sind, in alle wege gänzlich abzuschaffen, doch ist den Erbaren Frey- und Reichs-Städten das Jus Collectandi über ihre Bürger auf erträgliche und zulässige wege zu exerciren unbenommen.

Die

1646.
April.

Die Manufacturen aber, weñ es auf ein Monopolium, und zu gravirung anderer Reichs-Untertanen und Handwercken, hinaus lauffen wolte, wann die Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte sich derselben allein arrogirten, als kann man ihnen solches nicht einräumen, gleichwol daferne etliche Frey- und Reichs-Städte sonderliche Manufacturen durch alte Privilegia und Landes-Herkommen wohl hergebracht, darbey lässet man es ferners bewenden.

1646.
April.

Die auf die Commercica gerichtete Conventiones, Statuta, Transactiones und Ordnungen sind nicht allerdings bekandt, und können dahero als res ignota gar nicht confirmiret werden. Es werden aber solche Conventiones, Transactiones und Statuta, auch Privilegia und Concessiones, nicht improbiert, die auf guten billigmäßigen Fundamenten beruhen, den Reichs-Constitutionen gemäß, und Tertius nicht präjudicialischen, auch den freyen Lauff der Commerciën nicht hinderlich seyn; immassen dann man auch wohl geschehen lässet, daß der auf die Commercica und deren Beforderung allein gerichtete Hanseische Bund confirmiret und bestätiget werde, jedoch, daß durch denselben Chur-Fürsten und Obrigkeiten habender Gerechtigkeit, Superiorität und Obrigkeit nichts benommen, noch derogiret werde.

Über diß ist männiglich bekandt, was gestalt in Hispanien und etlichen andern Dertern die Deutsche Handlung vielfältig beschwehret, die Schiffe auch offtermahls contra Jura Gentium angehalten, und also die Commercica mercklich gehindert werden, so ist kein Zweifel, Ihro Römisch-Kayserliche Majestät wird gerne selbstien befördern, Fürsten und Stände werden auch alle nützliche Fürwendung thun, zu helfen, auf daß mit den auswärtigen Rdnigreichen hierüber tractiret, und gehandelt werde, damit die Allgemeine Wohlfahrt und Commercica in einen guten richtigen und freyen Stand zu bringen, und auf die liebe Posterität beständig zu propagiren. Sollten auch die Ehrbaren Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte darzu Mittel und Wege an die Hand geben, wären dieselben billig anzuhören, und wenn sie practicialich erfunden, gebührendes Fleißes mit Sorgfalt in Acht zu nehmen.

Was wegen der Restitution ad Annum 1618. ingleichen Fortification und Demolition, von den Freyen Reichs- auch Hanse-Städten gedacht worden, gehdret nicht ad punctum Commerciorum, und ist also unndthig hier zu berühren, sondern man lässet es an dem, was dißfalls an gehdrigen Ort davon schon votiret, allerdings bewenden.

Im übrigen, was die Freyen- und Reichs- auch Hanse-Städte in ihrem Memorial weiter gedencen, darbey ist ferner nichts zu erinnern, sondern man hält ebenmäßig recht und billig zu seyn, daß die Repressalien zu Hemm- und Sperrung der Commerciën nicht zu exerciren, sondern ultro citroque abzustellen seyn, es auch sonst dahin zu vermitteln, damit die Brabandische Guldene Bull, unter deren Vorwand den Commercierenden allerhand unleidentliche Beschwehungen zugefüget, alsobald abgeschaffet, und dadurch ein und andere unbillige Verfahrnung unkunstige allerdings verhütet bleiben möge ꝛc.

§. V.

Die sämtliche Bedencken der drey Reichs-Räthe werden als ein Reichs-Gutachten den Kayserl. eingeliefert.

Und hierauf wurden endlich die sämtliche Bedencken der drey Reichs-Räthe, als ein Reichs-Gutachten, unter folgendem von dem Chur-Maynsischen Directorio verfaßten Procemio, den Kayserlichen Gesandten per Deputatos, eingereicht: wozu aus dem Churfürstlichen Collegio,

Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg; aus dem Fürstlichen, Oesterreich, Würzburg, Bayern, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg, dann einer wegen der Grafen, ernennet waren, welche auch solche Auslieferung, den 17ten April gehdrig verrichtet.

Procemium